

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2021

		1. Schicht „Basisversorgung“		2. Schicht „Zusatzversorgung“						3. Schicht „Kapitalanlage“		Sonstige Vorsorge „Risikoabsicherung“			
		GRV ¹	pAV	pAV	bAV						pAV		pAV		
		Leibrente	Basisrente	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	DZ	KLV	RV	BV	Ri	PFV
Anwartschaftsphase															
Sonderausgabenabzug oder Lohnsteuerfreistellung		92% ²		100 %, max. 2.100 €		Lohnsteuerfreistellung			Kein Lohnzufluss / kein Sonderausgabenabzug		0 % Abschluss ab 2005 88 % Abschluss bis 2004		100 %		
Jährlicher Höchstbetrag		25.787 € ³ für Ledige / 51.574 € ³ für Verheiratete (zusammenveranlagt)		2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € Kinderzulage 300 € (Geburt vor 2008: 185 €)		6.816 € abzgl. nach § 40b EStG pauschalbesteuerte Beiträge; 960 € für Geringverdiener ¹²			Unbegrenzte Dotierung im Rahmen der Angemessenheit		0 € bzw. bei Abschluss bis 2004 wie sonstige Vorsorge		1.900 € bei Zuschuss zur KV, sonst 2.800 € ⁴		
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands		entfällt		entfällt		AN-/AG-finanziert bis 3.408 €			AN-finanziert bis 3.408 €; AG-finanziert unbegrenzt		entfällt		entfällt		
Leistungsphase															
Einkommensteuerpflichtige Rente	Beginn in 2021	81 % ^{5,6}		100 % abzüglich Altersentlastungsbetrag i.H.v. 15,2 %, maximal 722 €			100 % abzgl. Versorgungs- freibetrag i.H.v. 15,2 % der Bezüge max. 1.140 € + Zuschlag 342 € ⁷			entfällt	Ertrags- anteil- besteuer- ung ^{6,8}	Ertrags- anteil- besteuer- ung ^{6,9}	entfällt		
	Ab 2040	100 % ⁶		100 % ⁶			100 % ⁷								
Einkommensteuerpflicht (Teil-)Kapitalauszahlung		entfällt		100 %		100 %		100 % aber Progressions- minderung durch Fünftelregelung		100 % bzw. 50 % der Erträge ^{10,11}		steuerfrei			
KVdR-Pflicht Rente	In 2021	ja	nein	nein		ja		ja		nein		nein			
KVdR-Pflicht Rente	In 2021	entfällt		nein		ja		ja		nein		nein			

1 Einschließlich berufsständischer Versorgungswerke und der landwirtschaftlichen Alterskasse.

2 Ansteigend pro Jahr um 2%.

3 Bei Arbeitnehmern: Kürzung um Beitrag zur GRV inkl. AG-Anteil; bei Beamten und GGF mit Anwartschaften auf bAV: Kürzung um fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV (max. Höchstbeitrag Ost).

4 Inkl. Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht- & Unfallvers. Wird der Höchstbetrag durch die Basis-KV und PV überschritten, entfällt der Sonderausgabenabzug für die übrigen Beiträge.

5 Ermittlung des steuerfreien Betrags in Euro; zukünftige Erhöhungen sind voll steuerpflichtig.

6 Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. 102 €. Der Pauschbetrag kann jährlich nur einmal in Anspruch genommen werden.

7 Abzüglich Werbungskostenpauschbetrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 102 €. Dieser kann zusätzlich zu dem Pauschbetrag für Einkünfte nach § 22 EStG in Anspruch genommen werden.

8 In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

9 In Abhängigkeit von der Leistungsdauer (z.B. 21 % bei 20 Jahren Leistungsdauer).

10 Leistung abzüglich darauf entrichteter Beitragssumme (hälftiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und Leistungsempfänger das 62. Lebensjahr vollendet hat); Todesfallleistung steuerfrei.

11 Abzüglich Sparerpauschbetrag i.H.v. 801 € für Ledige/1.602 € für Verheiratete (zusammenveranlagt).

12 Arbeitgeberbeiträge müssen die Voraussetzungen für die Geringverdienerförderung nach § 100 Abs. 6 EStG erfüllen.